

zu TOP

Mainz, 05.03.2020

Anfrage 0555/2020 zur Sitzung am 25.03.2020

Bewilligungszeitraum von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGBII (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gemäß § 41 Abs.3 SGBII ist in der Regel ein einjähriger Bewilligungszeitraum für Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgeschrieben. Der Bewilligungszeitraum kann auch auf sechs Monate verkürzt werden.

Wir fragen in diesem Zusammenhang:

1. In wieviel Prozent der Fälle wird der Bewilligungszeitraum auf sechs Monate verkürzt?
2. Gibt es außer den Menschen mit Zuverdienst noch weitere wichtige Gründe, um den Bewilligungszeitraum zu verkürzen? Bitte auflisten.
3. Die derzeit angewendete Verwaltungspraxis bei Beziehern mit Zuverdienst bedeutet für viele eine große Erhöhung des Stressfaktors. Sie sind oft nicht in der Lage, den Anforderungen gerecht zu werden. Sind Verwaltungsvereinfachungen in diesem Bereich aus ihrer Sicht denkbar, damit der Anreiz für einen Zuverdienst erhalten bleibt?

Ruth Jaensch
(Mitglied des Stadtrats)